

17. MAI 1990

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs.2 entfällt die Bezeichnung "Abs.1-5".
2. Im § 9 wird nach der Formulierung Entlohnungsgruppe b ein Beistrich gesetzt und folgende Formulierung eingefügt: "mt1".
3. Im § 9 wird nach der Formulierung Entlohnungsgruppe c ein Beistrich gesetzt und folgende Formulierung eingefügt: "s1, mt2".
4. Im § 9 wird nach der Formulierung Entlohnungsgruppe d ein Beistrich gesetzt und folgende Formulierung eingefügt: "s2"
5. Im § 10 Abs.1 wird als weitere Tabelle angefügt:

"

---

in der Entlohnungs- stufe	mt1	in der Entlohnungsgruppe mt2 Schilling	s1	s2
1	15.089	13.356	13.356	11.702
2	15.459	13.758	13.758	11.940
3	15.835	14.160	14.160	12.193
4	16.229	14.562	14.562	12.453
5	16.620	14.964	14.964	12.711
6	17.173	15.366	15.366	12.970
7	17.730	15.768	15.768	13.228

8	18.462	16.284	16.284	13.625
9	19.196	16.977	16.977	13.887
10	19.929	17.409	17.654	14.361
11	20.659	17.745	17.990	14.610
12	21.392	18.106	18.351	15.399
13	22.125	18.768	19.013	15.658
14	22.862	19.499	19.744	15.925
15	23.593	20.235	20.480	16.278
16	24.328	20.967	21.212	16.632
17	25.059	21.647	21.892	16.985
18	25.793	22.327	22.572	17.338
19	26.525	22.727	22.972	17.691
20	27.259	23.142	23.387	18.044
21	27.993	23.527	23.772	18.397
22	28.727	23.927	24.172	18.750
23	29.461	-	-	19.103
24	-	-	-	19.456"

6. Im § 13 werden nach den Buchstaben "d und e" die Formulierung "sowie mt1, mt2, s1 und s2" und nach den Buchstaben "D und E" die Formulierung "sowie MT1, MT2, S1 und S2" eingefügt.

7. Im § 20 Abs.2 lautet der zweite Satz:

"Sie beträgt bei Vertragsbediensteten der

---

Entlohnungsgruppen 1 bis 5, e, d, c, b	Schilling
Entlohnungsgruppen mt1, mt2, s1 und s2	
Entlohnungsgruppe a (bis zur 8. Entlohnungsstufe)	1.344

---

Entlohnungsgruppe a	Schilling
(ab der 9. Entlohnungsstufe)	1.707"

8. § 21 lautet:

"§ 21  
Zulagen für Vertragsbedienstete an  
Gemeindekrankenanstalten

Die Vertragsbediensteten an Gemeindekrankenanstalten haben Anspruch auf Zulagen im selben Ausmaß wie sie den Gemeindebeamten an Gemeindekrankenanstalten gebühren."

9. Im § 31a Abs.1 lit.f entfällt das Wort "und", wird nach der Zahl "10" ein Beistrich gesetzt und nach der Zahl "16" folgende Wortfolge eingefügt:

"und in der Entlohnungsgruppe mt1 die Entlohnungsstufe 14".

10. Im § 31a Abs.3 lit.a wird nach dem Dienstzweig "50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst)," der Dienstzweig "53a (Gehobener Krankenpflegedienst)," eingefügt.

11. In der Anlage B wird folgender Punkt 13 angefügt:

"13.

Übergangsbestimmung zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-22

(1) Die am 1. Juli 1990 in den Dienstzweigen Nr.63 (Hebammen-dienst) und Nr.65 (Krankenpflegefachdienst) verwendeten Gemeindevertragsbediensteten sind mit diesem Tag in die Entlohnungsgruppe s1 zu überstellen.

(2) Die am 1. Juli 1990 in dem Dienstzweig Nr.81 (Sanitätshilfsdienst) und Nr.83 (Mittlerer medizinisch-technischer Dienst) verwendeten Gemeindevertragsbediensteten sind mit diesem Tag in die Entlohnungsgruppe s2 zu überstellen. Ebenso sind Prosekturgehilfen des Dienstzweiges Nr.10 mit diesem Tag in den Dienstzweig Nr.81 zu überstellen.

(3) Die am 1. Juli 1990 in dem Dienstzweig Nr.53 (Gehobener medizinisch-technischer Dienst) verwendeten Gemeindevertragsbediensteten sind mit diesem Tag in die Entlohnungsgruppe mt1 zu überstellen.

(4) Die am 1. Juli 1990 in dem Dienstzweig Nr.68 (Medizinisch-technischer Fachdienst) verwendeten Gemeindevertragsbediensteten sind mit diesem Tag in die Entlohnungsgruppe mt2 zu überstellen.

(5) Die Überstellungen in die neuen Entlohnungsgruppen nach den Abs.1 bis 4 haben ausgehend vom Stichtag entsprechend der für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit zu erfolgen, wobei das Monatsentgelt der neuen Entlohnungsgruppe mindestens das bisherige Monatsentgelt einschließlich der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Zulagen gemäß § 21 Abs.1, 4 oder 5 GBGO erreichen muß. Ist das Monatsentgelt der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das bisherige Monatsentgelt einschließlich der vorgenannten Zulage, so gebührt dem Gemeindevertragsbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ausgleichszulage.

(6) Die Überleitungen sind vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag im Sinne des § 3 Abs.2 GVBG durchzuführen.

(7) Den in den Abs.1 bis 4 genannten Gemeindevertragsbediensteten, die für Juni 1990 Anspruch auf Monatsentgelt haben, gebührt eine einmalige Zuwendung von je S 2.000,--. Bei Teilbeschäftigung gilt § 19 GVBG sinngemäß. Diese Zuwendung gebührt auch, wenn gemäß § 26 GVBG kein Anspruch auf Monatsbezug besteht."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.